

# Menschenrechte

## Begründungen und Definitionen

**M**it der Maxime, daß der Mensch das „Maß aller Dinge“ sei, hat die griechische Philosophie den Weg zu den Menschenrechten gewiesen. Die aus der Natur abgeleiteten Rechte galten sowohl im antiken Griechenland als auch im Römischen Reich nur für eine kleine Gruppe Privilegierter. Erst mit dem Christentum trat eine nivellierende Haltung zutage. Die allgemeine Gleichheit, die Brüderlichkeit und die Nächstenliebe, die das christliche Denken von Augustinus bis Thomas von Aquin prägten, legte den Grundstein für die moderne Form der Menschenrechte.

Der moderne Staat, der sich in der Neuzeit als absolutistisches Staatswesen konstituierte, erwies sich als der Feind von Gleichheit und Freiheit. Die Magna Charta Libertatum von 1215 wird häufig in Zusammenhang mit dem Aufkommen der Menschenrechte genannt – dies jedoch zu Unrecht. Sie

Rudolf Uertz (Hrsg.),

Menschenrechte in Ost und West (Studien zur politischen Bildung, Bd. 16).

v. Hase & Koehler Verlag,  
Malnz 1989;  
208 Seiten, DM 32,-

richtete sich nicht gegen den Staat, sondern gegen den Rechtsmißbrauch des Königs, konkret gegen Johann ohne Land. Gefestigt wurden nur die Privilegien der Barone. England wird oft als die „Wiege der Menschenrechte“ bezeichnet. In der Tat, es war John Locke, der für Freiheitsrechte des einzelnen gegenüber dem Staat eintrat. Aus der Trias der Rechte auf Leben, Eigentum und Freiheit wurde die utilitaristische Variante von „Leben, Freiheit und Streben nach Glück“, die in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 ihren Ausdruck fand.

Die Französische Revolution, deren 200. Jahrestag wir just begangen haben, läutete mit ihrer Forderung nach politischer Gleichheit und Mitwirkung an der politischen Willensbildung eine neue Phase der Menschenrechte ein. Hinzu trat im 19. Jahrhundert als dritte Komponente die soziale Frage.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Publikation, die die Beiträge einer Tagung der politischen Akademie der Konrad-Adenauer-Stiftung enthält, steht das heutige Verständnis der Menschenrechte, die in unserer Zeit als Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat betrachtet werden. Daß dieses Verständnis nur für einige Staaten zutrifft, zeigt das völlig unterschiedliche Menschenrechtsverständnis des Ostblocks. Bis in die jüngste Zeit hinein haben die Staaten des Warschauer Pakts nicht von Menschenrechten, sondern nur von Bürgerrechten gesprochen. Sie werden lediglich von Staats wegen gewährt, und der Staat kann sie jederzeit wieder entziehen, wie Hanna Waszkiewicz in ihrem

Beitrag über Polen deutlich macht. Georg Bunner zeigt auf, wie der Warschauer Pakt durch die Unterzeichnung der UN-Menschenrechtscharta und der KSZE-Schlußakte von Helsinki in immer stärkeren Widerspruch zu seiner Staatsdoktrin geriet. Auf internationaler Bühne wurden Verträge unterzeichnet, die das ideologische Fundament untergruben.

Wie lassen sich Menschenrechte begründen? Nach Maurice Cranston wurzeln sie in der Natur des Menschen und seiner einzigartigen Würde der Person. Diese anthropologische Begründung argumentiert ethisch. Ihr liegt ein bestimmtes Menschenbild zugrunde. Ein anderer Begründungsstrang verweist auf den Schöpfungsgedanken: Der Mensch hat Würde, weil er „imago dei“ (Bild Gottes) ist. Nach Martin Honecker sollte man nicht Menschenwürde mit Gottebenbildlichkeit gleichsetzen: Da es sich bei letzterem Begriff um ein Glaubenspostulat handele, kann für dieses keine allgemeine Akzeptanz beansprucht werden. Der säkulare nachchristliche Staat kann seine Legitimation nicht aus Glaubensaussagen schöpfen. Die Glaubensdimension trägt aber durchaus zur Vertiefung des Menschenrechtsverständnisses bei. Die Neuzeit läßt nur noch eine rationale Begründung der Menschenrechte gelten, die in der Autonomie des Individuums gründet.

Neuerdings spricht man von einer sogenannten „dritten Generation“ der Menschenrechte. Dabei geht es um Themen, die in den letzten Jahren immer stärker in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt sind. Frieden, Entwicklung und eine saubere und natürliche Umwelt sollten ebenfalls als elementare Menschenrechte verstanden werden. Bei diesem Bedeutungswandel müssen sich nach Ludger Kühnhardt die Geister scheiden. Bei diesen drei Globalforderungen liegen kollektive Anliegen vor, die sich nicht als individuelle Menschenrechte behandeln lassen. Friede ist ein öffentliches Gut und kann somit kein individueller Zustand sein, ein individueller Rechtsanspruch ist daraus nicht ableitbar. Kühnhardt weist mit Recht darauf hin, daß mit der Forderung nach einem Recht auf Frieden die Argumentation umgekehrt würde: der Friede wird Fundament der Menschenrechte; nicht die Menschenrechte sind das Fundament des Friedens, so wie es in der UNO-Erklärung steht. Wie absurd diese Forderung nach einem Menschenrecht Frieden ist, zeigt die Tatsache, daß in den Staaten des Ostblocks – in denen diese Forderung erhoben wird – zwar Friede herrscht, aber es dort keine Menschenrechte gibt. Würde sich diese Argumentation durchsetzen, wäre das klassische Konzept der Menschenrechte ad absurdum geführt.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß alle Referate leicht verständlich und daher besonders gut für die politische Bildung geeignet sind. *Ludwig Watzal*